OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552501/3/HW

Datum:
Linz, 9. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat I (Vorsitzender: Mag. Dr. Fischer, Berichter: Mag. Dr. Wiesinger, Beisitzer: DI Wagner) über die Beschwerde von Dipl.-Ing. Mag. A K, L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A S, L, gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrs-kommission Vöcklabruck bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.10.2022, GZ BHVBGVK-2022-562745/20-GAB, betreffend Abänderung einer Auflage gemäß § 68 Abs. 2 AVG den

B E S C H L U S S

g e f a s s t :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Vöcklabruck vom 19.09.2022 wurde die grundverkehrsbehördliche Genehmigung betreffend den Rechtserwerb an den im Spruch dieses Bescheides näher bezeichneten Grundstücken durch den Beschwerdeführer als Rechtserwerber von Dipl.-Ing. (FH) G K als Rechtsvorgänger erteilt. Weiters wurde im Spruch Folgendes ausgeführt:

„Folgende Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

Die kaufgegenständlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind selbst ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu bewirtschaften und ist dies durch Vorlage der Vorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nachzuweisen.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche ist durch die Vorlage von Fotos bis spätestens 31.10. jedes Jahres vorzuweisen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde wie folgt abgesprochen:

„Die im Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Vöcklabruck vom 19.09.2022, BHVBGVK-2022-562745/14-FI, vorgeschriebene Auflage wird von Amts wegen abgeändert und lautet wie folgt:

‚Die kaufgegenständlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind selbst ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu bewirtschaften.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche ist durch die Vorlage von Fotos bis spätestens 31.10. jedes Jahres vorzuweisen.'"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen den „Änderungsbescheid vom 25.10.2022 zur GZ BHVBGVK-2022-562745/20-GAB" (vgl. vor allem Punkt „1. Beschwerdegegenstand" der Beschwerde). Beantragt wird in der Beschwerde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückweisung des Antrages auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung, in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem verfahrensgegenständlichen Rechtserwerb die Genehmigung ohne Auflagen erteilt wird, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und eine Zurückverweisung zur Verfahrensergänzung.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Der unter Punkt I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensablauf bzw. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den von der Behörde vorgelegten Unterlagen. Eine Verhandlung war nicht erforderlich, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird gemäß § 68 Abs. 2 AVG ein Bescheid abgeändert, mit welchem einem Rechtserwerb an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken die Genehmigung erteilt wurde, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 31 Abs 6 Oö. GVG 1994 durch Senat zu entscheiden hat.

II.2. Eine fehlerhafte Handhabung des § 68 Abs. 2 AVG führt zu einem rechtswidrigen Bescheid, die Parteien des Verfahrens haben das Recht, den neuen Bescheid mit den gegen Bescheide zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, insbesondere mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu bekämpfen (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 68 Rz 73). Eine Verletzung subjektiver Rechte als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde (siehe dazu *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 7 VwGVG Rz 19 ff) können aber nur jene Parteien geltend machen, in deren Rechtsposition durch den neuen Bescheid eingegriffen wurde, also die durch die Aufhebung, Abänderung oder Nichtigerklärung des rechtskräftigen Bescheides rechtlich schlechter gestellt wurden (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 68 Rz 73; vgl. auch bereits VwGH 21.11.1989, 89/11/0154).

Im vorliegenden Fall tritt durch den angefochtenen Bescheid keine Verschlechterung der Rechtsstellung des Beschwerdeführers ein. Vielmehr entfällt durch diesen Bescheid lediglich ein Teil der Auflagen, nämlich im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung die Verpflichtung, „dies durch Vorlage der Vorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nachzuweisen“. Es ist daher die gegenständliche Beschwerde spruchgemäß zurückzuweisen (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 68 Rz 73; VwGH 21.11.1989, 89/11/0154).

II.3. Im Hinblick auf die in der Beschwerde gestellten Anträge, mit welchen im Ergebnis die Zurückweisung des Antrages auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung bzw. die Erteilung der Genehmigung ohne Auflagen angestrebt werden, ist noch darauf hinzuweisen, dass bei Beschwerden gegen die Abänderung durch einen auf § 68 AVG gestützten Bescheid das Verwaltungsgericht über den Umfang des Eingriffs der Vorinstanz hinausgehend keine weiteren Änderungen (des rechtskräftigen Bescheides) vornehmen kann (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 68 Rz 74 mwN).

II.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Obiter sei im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen noch angemerkt, dass es der zuständigen Behörde nicht verwehrt wäre, den Abänderungsbescheid wiederum gemäß § 68 Abs. 2 AVG abzuändern, zumal das Landesverwaltungsgericht mit der gegenständlichen Entscheidung die Beschwerde „nur“ zurückweist (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 68 Rz 90 und Rz 6/2).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Zurückweisung der Beschwerde steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (vgl. VwGH 21.11.1989, 89/11/0154).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer